Interpellation Brändle Karl-Bütschwil-Ganterschwil / Widmer-Mosnang (40 Mitunterzeichnende) vom 2. Juni 2015

Umsetzung Sonderpädagogik-Konzept

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. August 2015

Karl Brändle-Bütschwil-Ganterschwil und Andreas Widmer-Mosnang erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 2. Juni 2015 nach dem Terminplan für die Umsetzung des neuen Sonderpädagogik-Konzepts, insbesondere des Versorgungskonzepts, welches das Platz- und Leistungsangebot in den Sonderschulen definiert.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Sonderpädagogik-Konzept ist vom Erziehungsrat und vom Bildungsdepartement am 6. Mai 2015 erlassen und am 9. Juni 2015 von der Regierung genehmigt worden. In Umsetzung von Art. 37bis des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) beinhaltet es auch ein Versorgungskonzept für den Sonderschulunterricht. Darin werden einerseits die Platzangebote im Kanton St.Gallen, die Entwicklung von deren Belegung und der Bedarf in den einzelnen Regionen analysiert und andererseits darauf basierend die künftige Strategie und der Handlungsbedarf definiert.

Das Versorgungskonzept ist strategisch ausgerichtet. Es ist in Zusammenarbeit mit den Dachverbänden der Instanzen für die Leistungsfinanzierung und Durchführung – Verband St.Galler Volksschulträger (SGV), Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie Verband Privater Sonderschulträger (VPS) – erarbeitet worden. Das Versorgungskonzept regelt Rahmenbedingungen und Verfahren für die Definition der Sonderschulangebote je Versorgungsregion. Nicht Bestandteil des Versorgungskonzepts ist die behinderungsspezifische Umsetzung, wozu insbesondere auch die Umschreibung des künftigen Platzangebots der einzelnen Sonderschulen gehört. Diese ist Gegenstand der Anerkennung der einzelnen Sonderschulen und der Leistungsvereinbarung mit diesen und wird in enger Zusammenarbeit mit ihnen erarbeitet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Versorgungskonzept ist ein Element des Sonderpädagogik-Konzepts, das vom Erziehungsrat und vom Bildungsdepartement am 6. Mai 2015 erlassen und von der Regierung am 9. Juni 2015 genehmigt wurde. Es sind keine Verzögerungen bei der Ausarbeitung des Versorgungskonzepts im Vergleich zum ganzen Sonderpädagogik-Konzept zu verzeichnen.

2. Aus Gründen der Transparenz war einem früheren Vernehmlassungsentwurf für das Versorgungskonzept auch eine Skizze der Leistungsangebote (Typus) je Sonderschule beigefügt. Forderungen von Sonderschulen und deren Verband haben zum einvernehmlichen Verzicht auf die Nennung der Leistungsangebote im rechtsgültigen Versorgungskonzept geführt. Damit sind diese bzw. die sie konkretisierenden Platzangebote – funktional korrekt – zum ausschliesslichen Gegenstand des Konzeptvollzugs geworden.

   In der Sonderschulversorgung des Kantons St.Gallen herrscht einerseits keinerlei Notstand. Anderseits zeichnen sich im Rahmen der von den Interpellanten angesprochenen, gestützt auf Gesetz und Konzept erforderlichen Regionalisierung gewisse Umlagerungen – Gewährleistung von Tagessonderschulangeboten im ganzen Kantonsgebiet, Abbau von punktuel-

len, durch bisher zu lange Schulwege bedingten Überangeboten an Internatsplätzen – ab. Vor diesem Hintergrund ist das Versorgungskonzept zwar zügig, aber auch reflektiert und partizipativ umzusetzen. In der Botschaft (ABl *2013,* 308 ff.) und während der Beratungen zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.13.01) und im Übrigen auch wieder im Geschäftsbericht 2014 (32.15.01), S. 26, ist der entsprechende Vorgehensansatz angekündigt worden.

3. Für die Umsetzung des Versorgungskonzepts für den Sonderschulunterricht im vorstehend genannten Sinn ist – als abschliessender, bereits dem Vollzug zugehöriger Teil des Projekts Sonderpädagogik – ein straffes Projekt unter Einbezug der eingangs aufgezählten Verbände sowie der schulpsychologischen Dienste eingerichtet worden. Dessen Zeithorizont ist Juni 2016. Für den Aufbau neuer regionaler Tagessonderschulangebote sollen die bestehenden Sonderschulen mit ihren ausgewiesenen Fachkompetenzen im jeweiligen Förderschwerpunkt angefragt werden. In der Folge wird das Bildungsdepartement mit den Sonderschulen die Leistungsvereinbarung gemäss neuem Gesetzesrecht abschliessen. Für den realen Vollzug ist eine Übergangsfrist vorgesehen.

4. Mit der Regionalisierung soll erreicht werden, dass jede Versorgungsregion über eine regionale Grundausstattung an Tagessonderschulplätzen verfügt für Schülerinnen und Schüler mit:
   – geistiger Behinderung / Mehrfachbehinderung in allen Schulstufen;
   – Sprach- und Hörbehinderung in Kindergarten und Unterstufe;
   – schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten in Mittel- und Oberstufe.

   Die Regionalisierung führt wie erwähnt zu Verschiebungen im Angebot und betrifft die einzelnen Sonderschulen je nach behindertenspezifischer Zielgruppe. Die Auswirkungen sind in ihren Grundzügen bereits im Sonderpädagogik-Konzept umschrieben.